

**Tabelle der fortgeschriebenen durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

<b>Art der baulichen Anlage</b>	<b>anrechenbare Bauwerte in Euro/m<sup>3</sup></b>
1. Wohngebäude	109
2. Wochenendhäuser	95
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	146
4. Schulen	139
5. Kindertageseinrichtungen	124
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	124
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	144
8. Krankenhäuser	162
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	124
10. Hallenbäder	134
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	53
sonstige Bauart	44
11.2 der 2 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	44
sonstige Bauart	37
11.3 der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m <sup>3</sup>	
Bauart schwer <sup>1)</sup>	37
sonstige Bauart	29
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	82
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	73
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1 bis 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	111
14.2 der 30 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m <sup>3</sup>	90
14.3 der 60 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	78

<sup>1)</sup> Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

15.	mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1	bis 30 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	96
15.2	der 30 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m <sup>3</sup>	78
15.3	der 60 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	67
16.	eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	80
17.	mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	96
18.	Tiefgaragen	149
19.	Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	39
20.	Gewächshäuser	
20.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	29
20.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	17

### Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

–	bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen	5 v.H.
–	mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude	10 v.H.
–	bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse	10 v.H.
–	bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 PrüfVBau	43 €/m <sup>2</sup>

### Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1 : 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächen Gründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m<sup>3</sup> abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m<sup>3</sup> je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.